

ZH_OBERGERICHT RT250079 vom 28. Juli 2025

ZH Obergericht, 2025-07-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT250079

FR: ZH_OBERGERICHT RT250079 du 28 juillet 2025

IT: ZH_OBERGERICHT RT250079 del 28 luglio 2025

Erwägungen

E. 1

a) Mit Urteil vom 7. April 2025 erteilte die Vorinstanz der Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gesuchstellerin) in der Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamtes Zürich 12 (Zahlungsbefehl vom 16. Januar 2025) gestützt auf das Urteil des Einzelgerichtes am Mietgericht Zürich vom 19. Dezember 2024 (Geschäfts-Nr. MJ240028-L; Urk. 3/2) definitive Rechtsöffnung für Fr. 3'750.– nebst Zins zu 5 % seit 1. November 2023, für Fr. 800.– sowie für Fr. 1'015.– (Urk. 17 = Urk. 23). b) Innert Frist erhob der Gesuchsgegner und Beschwerdeführer (fortan Gesuchsgegner) mit Eingabe vom 3. Mai 2025 Beschwerde mit dem Antrag, es sei das angefochtene Urteil aufzuheben und die definitive Rechtsöffnung zu verweigern, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Gesuchstellerin (Urk. 22 S. 17 f.). Ebenfalls innert Frist ergänzte (vgl. Urk. 26 S. 3 Ziff. IV) der Gesuchsgegner seine Beschwerde mit Eingabe vom 5. Mai 2025 (Urk. 26). Mit Eingabe vom 29. Mai 2025 stellte der Gesuchsgegner sodann die Anträge, seiner Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu gewähren und das laufende Pfändungsverfahren mit der Nr. 1 beim Betreibungsamt Zürich 12 sei per sofort zu sistieren (Urk. 30 S. 3). c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-21). Auf die in den Eingaben des Gesuchsgegners vorgebrachten Ausführungen ist nachfolgend nur insoweit einzugehen, als sich dies für die Entscheidungsfindung als notwendig erweist.

E. 2

a) Der Gesuchsgegner macht in der Beschwerdeschrift vom 3. Mai 2025 geltend, es sei die Vereinigung der Beschwerdeverfahren gegen das Urteil des Einzelgerichts Audienz (Geschäfts-Nr. EB250205-L/U) mit den laufenden Verfahren zugunsten der Gesuchstellerin geboten (Urk. 22 S. 6 Ziff. I.6).

- 3 - b) Nach Art. 125 lit. c ZPO kann das Gericht selbstständig eingereichte Klagen zur Vereinfachung vereinigen. Eine Verfahrensvereinigung ist nicht nur für erstinstanzliche Verfahren möglich, sondern auch für Rechtsmittelverfahren (OFK ZPO-Jenny/Abegg, Art. 125 N 12 m.w.H.). Die Vereinigung erfolgt im Interesse der Prozessökonomie und der Vermeidung sich widersprechender Urteile (OFK ZPO-Jenny/Abegg, Art. 125 N 10). Wie im Folgenden aufgezeigt wird, ist das vorliegende Beschwerdeverfahren offensichtlich unbegründet, weshalb davon abgesehen werden kann, eine Beschwerdeantwort der Gesuchstellerin (Art. 322 ZPO) oder eine Stellungnahme der Vorinstanz (Art. 324 ZPO) einzuholen. Da die Beschwerde ohne weitere Verfahrensschritte abgewiesen werden kann, ist eine Vereinigung dieses Beschwerdeverfahrens mit allfälligen anderen Verfahren nicht prozessökonomisch. Eine Gefahr von sich widersprechenden Entscheidungen ist weder ersichtlich noch vom Gesuchsgegner substantiiert geltend gemacht. Der prozessuale Antrag um Vereinigung der Verfahren ist demnach abzuweisen. Eine weitergehende Prüfung, ob eine Vereinigung prozessual überhaupt zulässig wäre, kann unterbleiben.

E. 3

a) Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör führt aufgrund von dessen formeller Natur grundsätzlich ungeachtet der materiellen Begründetheit des Rechtsmittels zur Gutheissung dieses Rechtsmittels und zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids. Indes stellt die Wahrung des rechtlichen Gehörs keinen Selbstzweck dar: Es kann trotz Vorliegens einer Gehörsverletzung von einer Aufhebung des angefochtenen Entscheids abgesehen werden, wenn nicht ersichtlich ist, inwiefern das verfassungskonform durchgeführte Verfahren zu einem anderen Ergebnis geführt hätte. Entsprechend wird für eine erfolgreiche Rüge der Gehörsverletzung grundsätzlich vorausgesetzt, dass in der Begründung des Rechtsmittels auf die Erheblichkeit der angeblichen Verletzung eingegangen wird (vgl. BGer 5A_670/2023 vom 11. Juni 2024 E. 3.1 m.w.H.). b) Der Gesuchsgegner macht in seiner Beschwerdeschrift vom 3. Mai 2025 wiederholt geltend, die Vorinstanz habe sein rechtliches Gehör verletzt. Er unterlässt es dabei aber grösstenteils (vgl. Urk. 22 S. 5 Ziff. I.1, S. 11 f. Ziff. III.C.2 und S. 16 Ziff. III.F.4), konkret aufzuzeigen, inwieweit sich diese (angeblichen) Ge-

- 4 - hörsverletzungen auf das Ergebnis des erstinstanzlichen Rechtsöffnungsverfahrens ausgewirkt haben. Auf Seite 13 der Beschwerdeschrift vom 3. Mai 2025 (Urk. 22 Ziff. III.D.1+2) macht er zwar geltend, dass Ausführungen von ihm in seinen Eingaben vom 3. April 2025 und 12. März 2025 nicht berücksichtigt worden seien, was wiederum eine Verletzung des rechtlichen Gehörs darstelle. Wie in den nachfolgenden Erwägungen 4.b+c aufgezeigt werden wird, hätten diese Vorbringen des Gesuchsgegners am erstinstanzlichen Ausgang des Rechtsöffnungsverfahrens hingegen nichts geändert, weshalb eine Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde. Von der Rückweisung des Verfahrens an die Vorinstanz ist daher in Anwendung der genannten bundesgerichtlichen Rechtsprechung abzusehen.

E. 4

a) Die Vorinstanz erwog im angefochtenen Urteil, die Gesuchstellerin stütze ihr Gesuch auf das Urteil des Mietgerichts Zürich vom 19. Dezember 2024 (Geschäfts-Nr. MJ240028), worin der Gesuchsgegner verpflichtet worden sei, ihr Fr. 3'750.– zuzüglich Zins zu 5 % seit 1. November 2023, eine Gerichtsgebühr in der Höhe von Fr. 800.– sowie eine Parteientschädigung von Fr. 1'015.– zu bezahlen (unter Hinweis auf Urk. 3/2 Dispositivziffern 1, 5 und 7; Urk. 23 S. 3 E. 3.1). Das eingereichte Urteil des Mietgerichts Zürich vom 19. Dezember 2024 sei gemäss Rechtsmittelbelehrung mit Beschwerde anfechtbar (unter Hinweis auf Urk. 3/2 Dispositivziffer 9). Ferner sei gemäss Aktenlage der Beschwerde des Gesuchsgegners durch das Obergericht des Kantons Zürich keine aufschiebende Wirkung erteilt worden. Des Weiteren habe der Gesuchsgegner den Erhalt des Entscheides nicht bestritten. Der Einwand der fehlenden Vollstreckbarkeit des Entscheids verfange folglich nicht. Das eingereichte Urteil sei daher vollstreckbar und somit ein tauglicher Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 Abs. 1 SchKG. Dies habe das Obergericht der Gesuchstellerin am 14. März 2025 denn auch bestätigt (unter Hinweis auf Urk. 14 S. 21; Urk. 23 S. 4 E. 3.4). Soweit der Gesuchsgegner in seiner Stellungnahme sinngemäss eine Verrechnungsforderung in der Höhe von Fr. 6'000.– geltend mache (unter Hinweis auf Urk. 10 S. 4), sei er darauf hinzuweisen, dass die Einwendung der Tilgung mittels Verrechnung im definitiven Rechtsöffnungsverfahren nur dann zu berücksichtigen sei, wenn die geltend gemachte Verrechnungsforderung (Gegenforderung) ihrerseits durch einen voll-

- 5 - streckbaren Entscheid im Sinne von Art. 81 Abs. 1 SchKG oder durch eine vorbehaltlose Anerkennung der Gegenpartei belegt sei (unter Hinweis auf BGer 5A_139/2018 vom 25. Juni 2019 E. 2.6, BGer 5D_43/2019 vom 24. Mai 2019 E. 5.2.1 und BGer 5D_211/2018 vom 24. Mai 2019 E. 3.1). Daher verfange der Einwand vorliegend ebenfalls nicht (Urk. 23 S. 4 E. 3.5). Weitere Gründe, die der Rechtsöffnung entgegenstünden, habe der Gesuchsgegner nicht vorgebracht und solche gingen auch aus den Akten nicht hervor. Beträgsmässig sei die Forderung samt Zins durch die eingereichten Unterlagen ausgewiesen. Der Gesuchstellerin sei daher antragsgemäss definitive Rechtsöffnung zu erteilen (Urk. 23 S. 5 E. 3.6). b) Beruht die Forderung auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Entscheid, so kann der Gläubiger beim Richter die Aufhebung des Rechtsvorschlages (definitive Rechtsöffnung) verlangen (Art. 80 Abs. 1 SchKG). Auch vorläufig vollstreckbare Entscheide, die noch nicht rechtskräftig sind, berechtigen zur definitiven Rechtsöffnung (BSK SchKG I-Staehelin, Art. 80 N 110 m.w.H.). Die entsprechende Vollstreckbarkeitsbescheinigung ist in der Regel von demjenigen Gericht auszustellen, welches den Entscheid erlassen hat (vgl. BGer 5A_389/2018 vom 22. August 2018 E. 2.4 m.w.H.; siehe auch Art. 336 Abs. 2 ZPO). Wurde gegen den Entscheid Beschwerde erhoben und keine aufschiebende Wirkung bewilligt, so kann die Vollstreckbarkeitsbescheinigung auch von der Rechtsmittelinstanz ausgestellt werden (ZK ZPO-Staehelin, Art. 336 N 17). Die II. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich durfte demnach am 14. März 2025 bestätigen, dass gegen das Urteil des Einzelgerichtes des Mietgerichtes Zürich vom 19. Dezember 2024 (Geschäfts-Nr. MJ240028-L) Beschwerde erhoben, die aufschiebende Wirkung nicht erteilt worden und der Entscheid entsprechend vollstreckbar sei (vgl. Urk. 14 letzte Seite; siehe ferner auch die Bescheinigung der II. Zivilkammer vom 30. Januar 2025 [Urk. 7/1 S. 1]). Die Beschwerde (Art. 319 ff. ZPO) hemmt gemäss Art. 325 Abs. 1 ZPO weder die Rechtskraft noch die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheids. Ein Revisionsgesuch hemmt die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des Entscheids ebenso wenig (Art. 331 Abs. 1 ZPO). Auch die Beschwerde ans Bundesgericht hat in der Regel keine aufschiebende Wirkung (Art. 103 Abs. 1 BGG). Der Gesuchsgegner macht in der Be-

- 6 - schwerdeschrift nicht geltend, dass seinem Revisionsgesuch vom Obergericht oder seiner Beschwerde vom Bundesgericht die aufschiebende Wirkung gewährt worden sei (Urk. 22 S. 8 f. Ziff. II.B). Der Rechtsöffnungstitel ist demnach, wie von der Vorinstanz nach Prüfung der Umstände (vgl. dazu BSK SchKG I-Staehelin, Art. 80 N 137) zu Recht erkannt (Urk. 23 S. 4 E. 3.4) und entgegen den Behauptungen des Gesuchsgegners (Urk. 22 S. 8 f. Ziff. II.B, S. 13 Ziff. III.D.2 und S. 16 Ziff. III.F.2), vollstreckbar. Wie vorstehend bereits erwähnt muss der gerichtliche Entscheid gemäss Art. 80 SchKG sodann nicht rechtskräftig, sondern lediglich vollstreckbar sein. Die anderslautende Behauptung des Gesuchsgegners in der Beschwerdeschrift vom 3. Mai 2025 (Urk. 22 S. 5 Ziff. I.2, S. 14 f. Ziff. III.E und S. 18 Ziff. III.2; Urk. 26 S. 7 oben) ist nicht korrekt. Auf die Ausführungen des Gesuchsgegners zur Rechtskraft und deren Bescheinigung in der ergänzenden Beschwerdeschrift vom 5. Mai 2025 (Urk. 26) ist daher nicht weiter einzugehen. Zu wiederholen ist diesbezüglich aber immerhin, dass die Beschwerde (Art. 319 ff. ZPO) weder die Vollstreckbarkeit noch die Rechtskraft des angefochtenen Urteils hemmt (Art. 325 Abs. 1 ZPO). Die Erläuterung der Vorinstanz im Schreiben vom 30. Januar 2025, gemäss welcher der Hinweis des Einzelgerichtes am Mietgericht Zürich in der Rechtsmittelbelehrung des Urteils vom 19. Dezember 2024 (Dispositivziffer 9), der Entscheid sei rechtskräftig, korrekt sei (Urk. 7/1 S. 1), stimmt demnach mit dem

Gesetzeswortlaut von Art. 325 Abs. 1 ZPO überein. c) Im Rechtsöffnungsverfahren wird einzig darüber entschieden, ob die durch den Rechtsvorschlag gehemmte Betreuung weitergeführt werden darf oder nicht. Die sachliche Richtigkeit des der Rechtsöffnung zugrundeliegenden Entscheides – vorliegend des Urteils des Einzelgerichtes am Mietgericht Zürich vom 19. Dezember 2024 (Geschäfts-Nr. MJ240028-L; Urk. 3/2 und Urk. 14) – kann jedoch nicht mehr überprüft werden. Dem Rechtsöffnungsgericht steht es nicht zu, über den materiellen Bestand der Forderung bzw. über die materielle Richtigkeit des Urteils zu befinden (BGer 5A_218/2019 vom 11. März 2020 E. 2.1 m.w.H., BGE 142 III 78 E. 3.1 m.w.H.). Die vom Gesuchsgegner in der Beschwerdeschrift vom 3. Mai 2025 vorgebrachten Tatsachenbehauptungen zum Rechtsöffnungstitel (Urk. 22 S. 7 f. Ziff. II.A, S. 9 f. Ziff. III.B, S. 12 Ziff. III.C.3+4, S. 13 Ziff. III.D.1,

- 7 - S. 16 Ziff. III.F.1 und S. 18 Ziff. III.3 zweiter Absatz) können demnach im Rechtsöffnungsverfahren nicht berücksichtigt werden. d) Der Gesuchsgegner unterlässt es in seiner Beschwerde, sich konkret mit den vorinstanzlichen Erwägungen zur Verrechnung auseinanderzusetzen. Er lässt die vorinstanzliche Erwägung, die Einwendung der Tilgung mittels Verrechnung sei im definitiven Rechtsöffnungsverfahren nur dann zu berücksichtigen, wenn die geltend gemachte Verrechnungsforderung (Gegenforderung) ihrerseits durch einen vollstreckbaren Entscheid im Sinne von Art. 81 Abs. 1 SchKG oder durch eine vorbehaltlose Anerkennung der Gegenpartei belegt sei (Urk. 23 S. 4 E. 3.5), unkommentiert, weshalb auf seine Vorbringen in der Beschwerdeschrift vom 3. Mai 2025 zu der von ihm geltend gemachten Verrechnungsforderung über Fr. 6'000.– (Urk. 22 S. 10 Ziff. III.C) im Beschwerdeverfahren nicht einzugehen ist. e) Inwiefern die vom Gesuchsgegner im Beschwerdeverfahren geltend gemachten strafrechtlichen Verfahren gegen die Gesuchstellerin und deren Rechtsvertretung wegen Prozessbetrugs und Nötigung Einfluss auf das vorliegende Rechtsöffnungsverfahren haben sollten, macht der Gesuchsgegner in seiner Beschwerdeschrift vom 3. Mai 2025 nicht konkret geltend (Urk. 22 S. 10 f. Ziff. III.D und S. 16 Ziff. III.F.3). Darauf ist demnach ebenfalls nicht weiter einzugehen. f) Der Gesuchsgegner setzt sich in seiner Beschwerdeschrift im Übrigen nicht konkret mit den vorinstanzlichen Erwägungen des angefochtenen Urteils auseinander, weshalb sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet erweist. Demnach kann – wie bereits in vorstehender Erwägung 2 ausgeführt – davon abgesehen werden, eine Beschwerdeantwort der Gesuchstellerin oder eine Stellungnahme der Vorinstanz einzuholen (Art. 322 ZPO, Art. 324 ZPO). Die Beschwerde ist abzuweisen. g) Mit dem vorliegenden Entscheid wird der Antrag des Gesuchsgegners um Erteilung der aufschiebenden Wirkung (Urk. 30 S. 3 Ziff. I.1) obsolet. Dieser ist demnach abzuschreiben.

- 8 - Auf den Antrag, es sei das laufende Pfändungsverfahren mit der Nr. 1 beim Betreibungsamt Zürich 12 per sofort zu sistieren (Urk. 30 S. 3 Ziff. I.2), ist mangels sachlicher Zuständigkeit nicht einzutreten. Der Gesuchsgegner hätte dieses Gesuch direkt beim Betreibungsamt Zürich 12, welches für die Durchführung des Pfändungsverfahrens zuständig ist, zu stellen gehabt. Auf diesen Antrag ist somit ebenfalls nicht einzutreten.

E. 5

Der Gesuchsgegner stellte für das Beschwerdeverfahren ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Art. 117 f. ZPO; Urk. 22 S. 6 Ziff. I.7). Ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege setzt neben der Mittellosigkeit auch voraus, dass das Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 lit. b ZPO). Das Beschwerdeverfahren war jedoch – wie vorstehend aufgezeigt – von vornherein als

aussichtslos anzusehen, weshalb das Gesuch des Gesuchsgegners um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren abzuweisen ist.

E. 6

Die zweitinstanzliche Spruchgebühr ist ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO) und gestützt auf Art. 48 Abs. 1 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 300.– festzusetzen. Mangels wesentlicher Umtriebe ist der Gesuchstellerin für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Der Gesuchsgegner seinerseits hat als unterliegende Partei keinen Anspruch auf Entschädigung (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.